



Handball Club Wernau e.V. (HC Wernau)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 08.08.2001 gegründete Verein führt den Namen „Handball Club Wernau e.V. (HC Wernau)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wernau (Neckar) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen (Registernummer VR1524) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Handballausschuss des „Handball Club Wernau e.V. (HC Wernau)“ zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.



§ 6 Jugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des „Handball Club Wernau e.V. (HC Wernau)“. Die Jugendversammlung regelt ihre Rechten und Pflichten in einer Jugendordnung, die vom Handballausschuss bestätigt wird. Der Jugendsprecher vertritt die Vereinsjugend im Handballausschuss.

§ 7 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Handballausschuss beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem ausserordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 14 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Handballausschuss
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Wernauer Anzeiger“ unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Handballausschusses
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen gemäss § 6 dieser Satzung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit – ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, erfordern eine Mehrheit von drei vierteln der anwesend stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.



8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist maßgeblich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Der Handballausschuss

Der Handballausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen. Dem Handballausschuss obliegt insbesondere:

- die Beschlussfassung und Kontrolle des Haushaltsplanes
- die Beschlussfassung und Kontrolle der Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung
- die Kontrolle der Geschäftsordnung
- die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger oder sportlicher Art

Dem Handballausschuss gehören folgende Funktionen mit Aufgaben an, die durch Delegation und Koordination wahrzunehmen sind:

1. Der Vorstand gemäß § 13 dieser Satzung
2. Schriftführer
3. Pressewart
4. Mitgliederverwaltung
5. Jugendleiter männlich
6. Jugendleiter weiblich
7. Jugendsprecher
8. Organisations- & Materialleiter/in
9. Spielleiter Männer
10. Spielleiter Frauen
11. Organisation Spielbetrieb
12. Wirtschaftsbereich
13. Schiedsrichterwart
14. Organisator Fördermittel
15. Frauen AD
16. Männer AH

Weitere Funktionen sowie Stellvertreter können durch den Handballausschuss benannt werden. Der Handballausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die oben aufgeführten geraden Ziffern der Funktionen an geraden Jahren zu wählen sind, die oben aufgeführten ungeraden Ziffern der Funktionen sind in ungeraden Jahren zu wählen. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Handballausschussmitgliedes kann der Handballausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende (stellvertretender 1. Vorsitzender)
- der/die 3. Vorsitzende (Finanzreferent/in)
- der/die 4. Vorsitzende (Marketingleiter/in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 1 der genannten Vorstandsmitgliedern vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Finanzreferent/in wird in ungeraden Jahren, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Marketingleiter/in in geraden Jahren gewählt.
3. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Handballausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.



4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufteilungsplan festgelegt werden.
5. Der Vorstand nach §26 BGB schließt Verträge mit Sponsoren, Fördervereinen, sonstigen Kooperationspartnern und auch mit eventuellen Mitarbeitern des Vereins, die einen Lohn oder eine Aufwandsentschädigung erhalten. Alle Verträge sind in schriftlicher Form abzufassen. Verträge die eine Lohn oder Aufwandsentschädigung enthalten sind im Handballausschuss zu beraten. Der Vorstand hat die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers einschließlich der sich daraus ergebenden steuerlichen und sozialrechtlichen Verpflichtungen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder erschienen sind.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Handballausschuss für den Erlass von Ordnungen zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Sperren von der Teilnahme an Wettkämpfen
4. Platzsperre
5. Enthebung von einem Vereinsamt
6. Ruhen der Wählbarkeit in einem Vereinsamt
7. Geldbusen
8. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
a: der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b: von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich aufgefordert wurde
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wernau(Neckar), die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.08.2001 beschlossen und tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 16.08.2001 in Kraft.